

Vereinbarung

über die Durchführung der Famulatur nach § 15 der Approbationsordnung für
Zahnärzte und Zahnärztinnen (ZApprO)

Zwischen der
Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
vertr. durch den Vorstand, dieser vertr. d. den Wissenschaftlichen Vorstand
Univ.-Prof. Dr. Philipp Drees
Langenbeckstraße 1
55131 Mainz

- im Folgenden „Vertragsuniversität“ genannt –

Und der Zahnarztpraxis _____, vertr. durch _____

- im Folgenden „Praxis“ genannt –

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Gegenstand des Vertrages

- (1) Die Famulatur ist nach bestandenem Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung während der unterrichtsfreien Zeiten abzuleisten (§ 15 Absatz 3 Satz 1 ZApprO). Sie hat den Zweck, die Studierenden mit der praktischen zahnärztlichen Tätigkeit auf verschiedenen zahnärztlichen Berufs- und Tätigkeitsfeldern mit unmittelbarem Patientenkontakt vertraut zu machen, ohne dass die Studierenden bereits selbständig an dem Patienten oder an der Patientin tätig werden (§ 15 Absatz 1 ZApprO).
- (2) Über die Durchführung der Famulatur schließt die Vertragsuniversität mit fachlich und persönlich geeigneten Zahnärzten und Zahnärztinnen Vereinbarungen (§ 15 Absatz 2 Satz 2 ZApprO).
- (3) Die Praxis erklärt sich bereit, die Famulatur für Studierende der Vertragsuniversität entsprechend dieses Vertrages durchzuführen.
- (4) Die Praxis führt gem. § 15 ZApprO die Famulatur durch. Mit Inkrafttreten und während der Laufzeit dieses Vertrages ist die Praxis berechtigt, sich als „Famulaturpraxis der Universitätsmedizin Mainz“ zu bezeichnen. Sofern die ausbildende Zahnärztin oder der ausbildende Zahnarzt ihre/seine Praxis im Zuständigkeitsbereich der Landeszahnärztekammer Rheinland-Pfalz betreibt, ist sie/er für die Geltungsdauer dieser Vereinbarung berechtigt, den Begriff „Famulaturpraxis der Universitätsmedizin Mainz“ in der öffentlichen Ankündigung zu verwenden, d.h. auf dem Praxisschild, dem Briefkopf und im Internetauftritt der Praxis.

§ 2

Dauer der Famulatur (§ 15 Absatz 4 ZApprO)

Die Famulatur ist ganztätig abzuleisten. Sie dauert insgesamt vier Wochen. Die Famulatur ist mindestens zwei Wochen bei demselben Zahnarzt oder bei derselben Zahnärztin abzuleisten.

§ 3

Anforderungen an die Praxis und den Zahnarzt bzw. die Zahnärztin

- (1) Die Famulatur hat den Zweck, die Studierenden mit der praktischen zahnärztlichen Tätigkeit auf verschiedenen zahnärztlichen Berufs- und Tätigkeitsfeldern mit unmittelbarem Patientenkontakt vertraut zu machen, ohne dass die Studierenden bereits selbständig an dem Patienten oder der Patientin tätig werden (§ 15 Absatz 1 ZApprO).
- (2) Der Zahnarzt bzw. die Zahnärztin, unter deren Aufsicht und Leitung die Famulatur durchgeführt wird, besitzt die Approbation als Zahnarzt oder als Zahnärztin und ist selbst an dem Patienten oder der Patientin praktisch zahnärztlich tätig (§ 15 Absatz 2 Satz 1 ZApprO).
- (3) Die Praxis gewährleistet, dass in einem Verhinderungsfall, die ständige Anwesenheit eines approbierten Zahnarztes oder einer approbierten Zahnärztin in der Praxis gegeben ist.
- (4) Die Praxis stellt sicher, dass eine selbständige Tätigkeit der Studierenden an dem Patienten oder an der Patientin nicht stattfindet.
- (5) Als Nachweis stellt die Person, unter deren Aufsicht und Leitung die Famulatur abgeleistet wurde, dem oder der Studierenden ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 11 der ZApprO aus (§ 15 Absatz 2 Satz 3 ZApprO).
- (6) Bei der Durchführung der Famulatur sind von der Praxis insbesondere zu beachten:
 1. die Vorgaben der ZApprO,
 2. die Regelungen dieses Vertrages

§ 4

Rechte der Vertragsuniversität

Die Vertragsuniversität kann während der gesamten Vertragslaufzeit stichprobenartige Vorort-Überprüfungen in der Praxis vornehmen, um die ordnungsgemäße Durchführung der Famulatur nach diesem Vertrag zu überprüfen.

§ 5

Datenschutz

Die Praxis erklärt sich damit einverstanden, dass Daten, die zur Zuweisung von Studierenden notwendig erscheinen, in geeigneter Art, auch via Internet, insbesondere auf der Homepage der Vertragsuniversität, veröffentlicht werden.

§ 6

Haftung, Freistellung

- (1) Während der Famulatur in der Praxis stehen die Studierenden gem. § 15 Absatz 2 Satz 1 ZApprO unter der Aufsicht und Leitung des jeweiligen Zahnarztes/der jeweiligen Zahnärztin. Die Praxis haftet dafür, dass den Studierenden nur solche Aufgaben übertragen werden, zu deren Durchführung sie nach ihrem Wissens- und Ausbildungsstand in der Lage sind, und gewährleistet deren ständige Anleitung und Überwachung. Insbesondere haftet die Praxis dafür, dass die Studierenden nicht selbständig an dem Patienten oder an der Patientin tätig werden, § 15 Absatz 1 ZApprO.
- (2) Die Praxis stellt sicher, dass ausreichender Versicherungsschutz für solche Schäden besteht, die von Studierenden im Rahmen ihrer Famulatur gegenüber der Praxis oder Dritten verursacht werden.
- (3) Die Vertragsuniversität haftet der Praxis nicht für solche Schäden, die dieser durch Handlungen oder Unterlassungen von Studierenden oder durch vertragliche oder deliktische Schadensersatzansprüche solcher Dritter entstehen, die von einem Studierenden während der Famulatur geschädigt wurden.
- (4) Sollte die Vertragsuniversität dennoch von Dritten auf einen derartigen Schadensersatz in Anspruch genommen werden, stellt die Praxis die Vertragsuniversität von diesen Ansprüchen und allen damit in Zusammenhang stehenden Kosten möglichst im Außenverhältnis, jedenfalls aber im Innenverhältnis, frei. Die Vertragsuniversität wird in einem solchen Fall Zug um Zug gegen Freistellung der Praxis alle zur Geltendmachung eventueller Regressansprüche erforderlichen Informationen und Unterlagen herausgeben und eventuelle eigene Ansprüche gegen den Schadensverursacher oder Dritte abtreten.

- (5) Für Unfallschäden, die die Studierenden im Rahmen ihrer Famulatur in der Praxis erleiden, tritt der zuständige Unfallversicherungsträger ein. Die Praxis ist verpflichtet, bei ihrer Unfallversicherung die Übernahme der Funktion als Famulaturpraxis anzuzeigen.
- (6) Im Übrigen wird die Haftung der Vertragsuniversität sowie ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Vertragsuniversität haftet nicht für Folgeschäden oder entgangenen Gewinn. Die Beschränkung der Haftung gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Im Hinblick auf die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung, außer im Falle von Vorsatz, auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt und für Folgeschäden ausgeschlossen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Ziels des Vertrags notwendig ist.

§ 7

Vertragsdauer, Kündigung, Rechtsfolgen

- (3) Dieser Vertrag wird mit Datum der Letztunterschrift wirksam. Der Vertrag kann mit halbjähriger Kündigungsfrist durch schriftliche Erklärung gegenüber der anderen Vertragspartei mit Wirkung zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.
- (4) Die Möglichkeit zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund, der die Vertragsuniversität zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, ist auch der Eigentümerwechsel bzw. die wesentliche Änderung in der Struktur der Praxis, der Fall, dass die ausbildende Zahnärztin oder der ausbildende Zahnarzt seine Ausbildungsfunktion nicht mehr wahrnehmen kann oder ein Verstoß gegen § 3. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.
- (5) Die Vertragsuniversität hat das Recht, den Ausbildungsvertrag mit der Praxis zu kündigen und die Lehreignung zu entziehen, wenn ein Zulassungskriterium dieses Vertrages entfallen ist oder gravierende und wiederkehrende didaktische Mängel oder andere gravierende Eignungsmängel aufgetreten sind.

- (6) Ab Zugang der Kündigung wird die Praxis keine neuen Studierenden der Vertragsuniversität zur Durchführung der Famulatur zugewiesen bekommen. Die Praxis verpflichtet sich jedoch, die bis zum Wirksamwerden der Kündigung bei ihr in der Famulatur befindlichen Studierenden der Vertragsuniversität bis zum jeweiligen Abschluss der Famulatur nach Maßgabe dieses Vertrages weiter auszubilden, wenn keine gravierenden didaktischen oder Eignungsmängel vorliegen und soweit zwischen den Vertragsparteien und den Studierenden keine abweichende Vereinbarung getroffen wird.
- (7) Mit Wirksamwerden der Kündigung oder der sonstigen Beendigung dieses Vertrages ist die Praxis nicht mehr berechtigt, sich als Famulaturpraxis der Universitätsmedizin Mainz zu bezeichnen.

§ 8

Schlussbestimmungen

- (1) Die Praxis wird personenbezogene Daten nur im Geltungsbereich der DSGVO verarbeiten.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.
- (3) Gerichtsstand ist der Sitz der Vertragsuniversität.

§ 9

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der in diesem Vertrag getroffenen Vereinbarungen im Übrigen nicht berührt. Die unwirksamen Bestimmungen sind durch eine dem Zusammenhang der übrigen Regelungen und dem Willen der Vertragspartner entsprechenden wirksamen Bestimmungen zu ersetzen.

Für die **Vertragsuniversität**:

(Ort, Datum)

(Unterschriften)

Für die **Praxis**:

(Ort, Datum)

(Unterschriften)